

13.09.93

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A. Zielsetzung

1. Durch die Änderung des § 7a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll im Interesse der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands eine stärkere Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Anpassung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen an die Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 erreicht werden.
2. Durch die Änderung der §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll künftig die Genehmigungsfreiheit für das Einleiten von wenig verschmutztem Niederschlagswasser in die Gewässer erreicht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei der Errichtung von Bauvorhaben geleistet und zugleich die Grundwasserneubildung gefördert.
3. Die Änderung des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes soll die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Durchführung wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren vor allem auf die Ausbaumaßnahmen eines Gewässers beschränken, die eine solche Prüfung aufgrund der Umweltauswirkungen rechtfertigen.

B. Lösung

1. Gemäß § 7a Abs. 2 haben die Länder sicherzustellen, daß auch vorhandene Abwassereinleitungen den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 entsprechen. Dabei existiert kein Ermessen in Bezug auf die Frage, ob die jeweilige Anpassung im

konkreten Fall erforderlich ist und dem Übermaßverbot entspricht. Lediglich bei der Bemessung der Anpassungsfrist können die Länder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen. Dies bedeutet für bestehende Abwassereinleitungen, daß bei einer Änderung der Anforderungen selbst dann zum Teil mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Abwasserbehandlungsmaßnahmen ins Werk gesetzt werden müssen, wenn die damit verbundene positive Wirkung für den Gewässerschutz nur geringfügig ist und zu den Aufwendungen außer Verhältnis steht. Durch die Neufassung des § 7a Abs. 2, die die Erforderlichkeit der Anpassung an die Anforderungen nach Absatz 1 bei den vorhandenen Abwassereinleitungen einführt, wird es den Ländern ermöglicht, Regelungen bei der Anpassung an gestiegene Abwasserreinigungsanforderungen bei bestehenden Abwassereinleitungen zu treffen, die den Grundsatz des Übermaßverbots berücksichtigen können. Damit wird es ermöglicht, daß bestehende Abwassereinleitungen nicht in jedem Fall an die allgemeinen Anforderungen der Abwasserreinigung anzupassen sind, sondern nur, wenn es im konkreten Einzelfall die maßgebenden Umstände erfordern. Damit wird die Bedeutung des Gewässerschutzes nicht geschmälert.; vielmehr kann damit eine flexible, den jeweiligen Gegebenheiten angepaßte Würdigung bestehender Abwassereinleitungen ermöglicht werden.

2. Durch die Änderung des § 23 Abs. 2 wird klargestellt, daß die Länder unabhängig von der Zulässigkeit als Gemeingebrauch vor dem 01.03.1960 das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer als Gemeingebrauch zulassen können. In § 33 wird eine Regelung aufgenommen, die es den Ländern ermöglicht, für bestimmte, aus wasserwirtschaftlicher Sicht allgemein unbedenkliche Fälle der Einleitungen von Niederschlagswasser auch in das Grundwasser Erlaubnisfreiheit vorzunehmen.
3. § 31 Abs. 1 in der geänderten Fassung erweitert die Möglichkeit, ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung zu erteilen, auch auf Ausbaumaßnahmen mit geringer Bedeutung. Damit entfällt auch in solchen Fällen die Umweltverträglichkeitsprüfung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Jede der drei Änderungen führt zu erheblichen Kosteneinsparungen.

13.09.93

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 11. September 1993

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident!

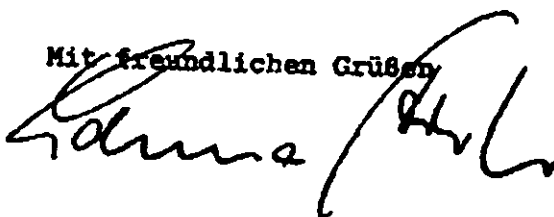
Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigegebenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung am 24. September 1993 zu setzen. Ich berufe mich dabei auf die Rechte aus § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zu-
letzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I
S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Länder haben bei vorhandenen Einleitungen von Abwas-
ser die Anpassung an die Anforderungen nach Absatz 1 si-
cherzustellen, soweit dies erforderlich ist; die Länder
können dabei auch Fristen festlegen, innerhalb derer die
jeweiligen Maßnahmen abgeschlossen sein müssen."

2. § 19g Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen"
werden durch die Worte "Anlagen im Sinne der Absätze 1
und 2 zum Umgang" ersetzt.

3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "das Einleiten von Abwasser" werden die
Worte "mit Ausnahme von Niederschlagswasser" eingefügt.

...

4. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere Ausbaumaßnahmen bei Teichen, kleinräumige Renaturierungen oder die Beseitigung von Bachverrohrungen, können ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden; das gleiche gilt, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

5. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

"3. für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt wurde, in das Grundwasser eine Erlaubnis nicht erforderlich ist."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige und kostenaufwendige Verwaltungsvorfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Änderungen betreffen unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt unterschiedliche Regelungsbereiche:

- Durch die Änderung des § 7a Abs. 2 WHG soll eine stärkere Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei bestehenden Einleitungen nach Maßgabe des Landesrechts erreicht werden.
- Die Änderung des § 31 Abs. 1 WHG soll die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP vor allem auf die wasserwirtschaftlich relevanten, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Vorhaben beschränken.
- Die Änderungen der §§ 23 und 33 WHG sollen Erleichterungen in Bezug auf die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser bewirken.

- Die Änderung des § 19 Abs. 6 WHG stellt lediglich die Richtigstellung eines Redaktionsversehens dar.

B. Einzelvorschriften

Zu 1.:

§ 7a Abs. 2 WHG erlaubt es in seiner geänderten Fassung den Ländern, Regelungen für bestehende Abwassereinleitungen zu treffen, die den Grundsatz des Übermaßverbots berücksichtigen können. Damit wird ermöglicht, daß bestehende Einleitungen nicht in jedem Fall an die Anforderungen des Abs. 1 anzupassen sind, sondern nur dann, wenn es unter Einbeziehung aller Umstände im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Ohne die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu schmälern, wird damit eine flexible, den jeweiligen Gegebenheiten angepaßte Behandlung bestehender Einleitungen erreicht; das bewährte Instrumentarium des § 7a WHG wird im Grundsatz nicht verändert.

Zu 2.:

Bei der Novellierung des WHG im Jahre 1986 wurden Anlagen zur Herstellung, Behandlung sowie Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen in die Regelungen der § 19g ff WHG einbezogen. Dabei unterblieb eine Anpassung der Ausnahmvorschrift des § 19g Abs. 6 WHG. Nunmehr wird klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 19g ff WHG auch für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, nicht gelten.

Zu 3. und 5.:

Das Sammeln von wenig verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. aus Dachflächen oder befestigten Hofflächen in zentralen Kanalisationen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht weder sinnvoll noch notwendig. Es wird im Gegenteil aus wasserwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich angestrebt, unverschmutztes Oberflächenwasser weitestmöglich zu versickern. § 23 Abs. 2 WHG stellt nunmehr klar, daß die Länder unabhängig von der Zulässigkeit als Gemeingebrauch vor dem 01.03.1960 das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer als Gemeingebrauch zulassen können. In § 33 WHG wird eine Regelung aufgenommen, die es den Ländern erlaubt, für bestimmte, aus wasserwirtschaftlicher Sicht allgemein unbedenkliche Fälle der Einleitung von Niederschlagswasser auch in das Grundwasser Erlaubnisfreiheit vorzusehen. Bislang notwendige Verwaltungsverfahren für diese Tatbestände, deren Überprüfung wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist, entfallen.

Zu 4.:

§ 31 Abs. 1 WHG erweitert die Möglichkeit, ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Plan-genehmigung zu erteilen, auch auf Ausbaumaßnahmen mit geringer Bedeutung. Damit wird eine sinnvolle, an inhaltlichen Kriterien orientierte Abgrenzung von planfeststellungsbedürftigen und nicht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben erreicht. Die - unvollständige - Aufzählung von Beispielen erleichtert den Vollzug und gibt eine Hilfestellung auch bei der Einordnung nicht genannter Vorhaben. Die Änderung entspricht im übrigen der anlässlich der Zu-

stimmung zum UVP-Gesetz gefaßten EntschlieÙung des Bundesrats, in der eine Ausnahme von der UVP-Pflicht für unbedeutende Gewässerausbaumaßnahmen gefordert wird (vgl. BR-Drs 687/89).

Entwurf einer Änderung des Art. 41h BayWG

Art. 41h BayWG erhält folgenden Wortlaut:

"Entsprechen Einleitungen von Abwasser in Gewässer nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG, so sind diese durch Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 5 und 9a WHG), durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechts oder der Befugnis (§§ 7, 12 und 15 Abs. 4 WHG) oder durch Anordnung nach Art. 68 Abs. 3 an diese Anforderungen anzupassen. Nachträgliche Anordnungen dürfen nicht ergehen, soweit der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg außer Verhältnis steht; dabei sind insbesondere Art, Maß und Gefährlichkeit des eingeleiteten Abwassers, die Gewässergüte, in das eingeleitet wird, sowie die Nutzungsdauer zu berücksichtigen."

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A. Zielsetzung

Vermeidung von unverhältnismäßigen Anforderungen und langwierigen Verwaltungsverfahren bei Anpassungsmaßnahmen für vorhandene Abwassereinleitungen und nachträgliche Auflagen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.

Vereinheitlichung des maßgeblichen Technikniveaus zur Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers.

Verbesserung der Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten.

Erhaltung von Überflutungsflächen zur Entschärfung der Hochwassersituation.

B. Lösung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in § 5 und § 7a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausdrücklich und sachverhaltsbezogen aufgenommen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 31 WHG entfällt bei Ausbauten von geringer Bedeutung.

Die zunehmend schwieriger und bedeutungsloser gewordene Unterscheidung in § 7a Abs. 1 WHG zwischen den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem "Stand der Technik" wird aufgegeben. Für die Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers sind die nach dem "Stand der Technik" möglichen Verfahren maßgebend.

Die Aufgaben und Rechte des Gewässerschutzbeauftragten werden in den §§ 21 b bis 21 f WHG der gestärkten Rechtsstellung des Immissionsschutzbeauftragten angepaßt.

Durch Ergänzung der §§ 32 und 36b WHG sollen insbesondere die Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen führen insgesamt gesehen zu erheblichen Kosteneinsparungen.

18.03.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG)**

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 1a, § 32 Satz 2 und § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:
 - a) In § 1a Abs. 2 werden nach dem Wort "verhüten" ein Komma gesetzt und das Wort "und" gestrichen sowie nach dem Wort "erzielen" die Wörter "und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden" angefügt.
 - b) In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort
"Hochwassers"
die Wörter
"und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen"
eingefügt.
 - c) In § 36b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort
"Grundwasservorräte"
die Wörter
",dem Abflußverhalten"
eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Eine zusätzliche Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen."

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Supra- und internationale Anforderungen

Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18b Abs. 1, § 19a Abs. 1 und § 19g Abs. 1 und 2 festlegen."

4. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

" § 7a

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend."

5. In § 18c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "die für mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) oder für" durch die Worte "die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von" ersetzt.

6. § 19g Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von" werden durch die Worte "Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit" ersetzt.

7. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können."

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe "1 und 2" wird durch die Angabe "1 bis 3" ersetzt.

8. § 21c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen."

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort "unterstützen" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten "Verfügung zu stellen" die Worte "und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen" eingefügt.

9. § 21d wird wie folgt gefaßt:

"§ 21d

Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen ~~eine~~ **Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten** einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet."

10. § 21e wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "dafür zu sorgen" werden ersetzt durch die Worte "durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen".

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten."

11. § 21f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen."

12. In § 23 wird Absatz 2 gestrichen.

13. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, oder wenn es sich um Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere naturnahe Ausbaumaßnahmen bei Teichen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen handelt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige und kostenaufwendige Verwaltungsverfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt unterschiedliche Regelungsbereiche:

- Der gesetzliche Vorbehalt in § 5 WHG, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen zu können, soll ausdrücklich unter den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt werden. Eine zusätzliche Anforderung darf nicht getroffen werden, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.
- Bei vorhandenen Einleitungen sollen die künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden generellen Anforderungen für Anpassungsmaßnahmen (§ 7a Abs. 2 WHG) ebenfalls stärker am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert werden.

Für neue Erlaubnisse zur Abwassereinleitung (§ 7a Abs. 1 WHG) wird das einzuhaltende Technikniveau auf den "Stand der Technik" vereinheitlicht.
- Die Änderung des § 31 Abs. 1 WHG soll die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP vor allem auf die wasserwirtschaftlich relevanten, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Vorhaben beschränken.

Mit der Änderung der §§ 21b bis 21f WHG wird die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten verbessert. Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat die Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen und die Aufgaben des öfteren in Personalunion wahrgenommen werden, ist eine Anpassung der Regelung geboten.

Der Zuspitzung der Hochwassergefahr durch Bodenversiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und den stetigen Verlust natürlicher Überschwemmungsgebiete soll weiter entgegengewirkt werden. Insbesondere die Planungsträger sollen veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

Zur Durchführung von EU-Richtlinien und zur Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung wird eine Ermächtigungsnorm im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6a) vorgesehen, die die rechtsförmliche Umsetzung durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung von EU-Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausreichend.

B. Besonderer Teil

Einzelvorschriften des Artikels 1

Zu Nummer 1(§ 1a, § 32 Satz 2 und § 36 b Abs. 1 Satz 1)

Das Hochwasser im Dezember 1993 hat Schäden in beträchtlicher Höhe verursacht. Geschädigt wurden neben Kommunen, Ländern, Privaten und der Landwirtschaft in hohem Maße auch Gewerbe und Industrie. Die Erkenntnisse zeigen, daß gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen.

Es ist unbestritten, daß Flächenverbrauch und -versiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und der stetige Verlust natürlicher Retentionsflächen zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Um zu verhindern, daß sich die Hochwassergefahr weiter zuspitzt, müssen die Überflutungsflächen der Gewässer in ihrer Funktion als Retentionsflächen erhalten werden. Mit der vorgesehenen Ergänzung sollen insbesondere Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Ziel ist es auch, die Träger öffentlicher Belange zu sensibilisieren, damit diese im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter anderem dem Verlust von Retentionsflächen und unnötiger Bodenversiegelung entgentreten.

Aufgrund der erweiterten Fassung können auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, um das Gewässer mit seinen Überflutungsflächen als ökologisches System zu schützen und zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 nach Satz 1)

Der bei nachträglichen Anordnungen zu beachtende verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch für zusätzliche wasserrechtliche Anforderungen ausdrücklich zu normieren. Es werden eindeutige Vollzugskriterien für die Verhältnismäßigkeit festgelegt. Dies ist ein Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und gewährleistet die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit. Die Ergänzung entspricht der Regelung für nachträgliche Anordnungen in § 17 Abs. 2 BImSchG. Sie dient insoweit auch der Vereinheitlichung der Anforderungen im Umweltschutz.

Zu Nummer 3 (§ 6a -neu-)

Der Europäische Gerichtshof hat 1991 in vier gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangenen Urteilen (Urteil vom 28. Februar 1991 zur Richtlinie 80/68/EWG Schutz des Grundwassers, Urteile vom 30. Mai 1991 zur Richtlinie 80/779/EWG Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub und zur Richtlinie 82/884/EWG Bleigehalt in der Luft, Urteil vom 17. Oktober 1991 zur Richtlinie 75/440/EWG Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung) die Anforderungen an die rechtliche Umsetzung von EG-Richtlinien im Umweltbereich konkretisiert und insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen den Erlaß von Rechtsvorschriften statt Verwaltungsvorschriften verlangt. Als geeignetes Instrument kommt vor allem die Rechtsverordnung in Betracht. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Für den Bereich des Bundes enthält der neue § 6a eine zwar weit gefaßte, den Anforderungen des Artikels 80 GG aber noch entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von EG-Recht. Damit soll erreicht werden, daß möglichst viele z.T. sehr unterschiedliche Gewässerschutzrichtlinien der EG durch Verordnung umgesetzt werden können und entsprechend der Einsatz des aufwendigeren Instruments des Gesetzes entbehrlich ist.

Die Ermächtigung ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Bei jeder Umsetzungspflicht ist also zu entscheiden, ob der Bund die rechtliche Umsetzung regeln kann und sollte. In einer Reihe von Fällen wird die innerstaatliche Kompetenz zur rechtlichen Umsetzung bei den Ländern liegen (z.B. bei gebietsbezogenen Regelungen). Der neue § 6a verschafft die Möglichkeit, die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 1a Abs. 1 im Hinblick auf die EG-rechtlichen Vorgaben

mit verbindlicher Wirkung nach außen zu konkretisieren. Der Insbesondere-Katalog enthält die wichtigsten Anwendungsfälle. Soweit erforderlich, kann die Verordnung auch die EG-rechtlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren umsetzen.

Neben der Durchführung von EG-Recht dient der neue § 6a auch dazu, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen nachzukommen, soweit hierzu der Erlass von innerstaatlichen Ausführungsvorschriften des Bundes erforderlich ist. Dies kann z.B. bei Regelungen der Fall sein, die mit Wirkung nach außen durchgesetzt werden müssen. Es ist Zweckmäßigkeitsfrage, ob solche Regelungen im Gesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG oder aufgrund des neuen § 6a WHG erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Absatz 1

Eine Unterscheidung zwischen den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem "Stand der Technik" ist in der Praxis zunehmend schwieriger und bedeutungsloser geworden. Die Unterscheidung zwischen zwei "Technikniveaus" kann deshalb aufgegeben werden. Damit bestünde beim Immissionsschutz, beim Abfallrecht und beim Wasserrecht das gleiche Anforderungsniveau. Die Anforderungen sollen zukünftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des EU-Rechts.

Absatz 2

Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können nach der neuen Vorschrift für vorhandene Einleitungen generell (d.h. nicht auf den Einzelfall bezogen) abweichende Anforderungen festgelegt werden. Eine differenzierte Betrachtung von neuen und bestehenden Einleitungen hat sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt, weil die Realisierung des Standes der Technik für bestehende Anlagen in einzelnen Wirtschaftszweigen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 7 a Abs. 2. Die Neufassung berücksichtigt die vorgeschlagenen Änderungen in § 7a Absätze 1 und 2.

Absatz 4

Entsprechend dem bisherigen § 7a Abs. 3 wird den Ländern aufgegeben, Regelungen auch für Indirekteinleiter zu treffen.

Zu Nummer 5 (§ 18c Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung bringt eine Klarstellung des Gewollten. Die beiden Voraussetzungen für eine bundesrechtlich verlangte behördliche Zulassung haben unterschiedliche Arten von Abwasserbehandlungsanlagen im Blick. Der Schwellenwert von 3000 kg/d BSB₅ (roh) soll für Anlagen gelten, die für organisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Schwellenwert von 1500 m³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) soll für Abwasseranlagen gelten, die für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Wortlaut der geltenden Fassung bringt diese Zuordnung nicht eindeutig zum Ausdruck, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zu Nummer 6 (§ 19g Abs. 6 Satz 1)

Bei der Novellierung des WHG im Jahre 1986 wurden Anlagen zur Herstellung, Behandlung sowie Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen in die Regelungen der §§ 19g ff WHG einbezogen. Dabei unterblieb eine Anpassung der Ausnahmevorschrift des § 19g Abs. 6 WHG. Nunmehr wird klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 19g ff WHG auch für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, nicht gelten.

Zu Nummer 7 (§ 21 b)

Buchstabe a entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Er stellt die allgemeine Beratungsfunktion des Gewässerschutzbeauftragten in allen Gewässerschutzangelegenheiten ausdrücklich heraus.

Die Buchstaben b und c sind notwendige Folgeregelungen zur Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 8 (§ 21c)

Die Änderung des § 21c entspricht § 55 BImSchG.

Die Neufassung des Absatzes 1 durch Buchstabe a dient der Präzisierung der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten sowie der besseren Information der zuständigen Wasserbehörde. Neu gegenüber dem geltenden Rechts sind die

- genaue Bezeichnung der Aufgaben, auch wenn nicht mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt werden,

- Erstreckung der Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde auch auf die Bezeichnung der Aufgaben, Veränderungen im Aufgabenbereich und die Abberufung des Gewässerschutzbeauftragten,
- Aushändigung einer Abschrift der Anzeige an den Gewässerschutzbeauftragten.

Der durch Buchstabe b eingefügte neue Absatz 1a entspricht § 55 Abs. 1a BImSchG. Betriebs- und Personalrat werden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch im Interesse des Gewässerschutzbeauftragten sachgerecht wahrzunehmen. Handelt es sich bei dem Beauftragten um einen leitenden Angestellten, wird der Sprecherausschuß zu unterrichten sein (für personelle Angelegenheiten so auch § 31 Abs. 1 des Sprecherausschußgesetzes).

Der durch Buchstabe c angefügte Satz 3 entspricht § 55 Abs. 3 Satz 3 BImSchG. Es ist sachgerecht, die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten zu koordinieren.

Die Ergänzung des Absatzes 4 durch Buchstabe d entspricht § 55 Abs. 4 BImSchG und trägt der besonderen Bedeutung von Schulungen für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 21d)

Die Neufassung des § 21d entspricht § 56 BImSchG. Die Vorschrift erweitert das Anhörungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten um Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen, da diese wie Investitionsentscheidungen erhebliche Bedeutung für den Gewässerschutz haben können.

Zu Nummer 10 (§ 21e)

Die Änderung des § 21 e entspricht § 57 BImSchG. Buchstabe a konkretisiert aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der betrieblichen Praxis die Pflicht des Benutzers zur Durchsetzung des Vortragsrechts des Gewässerschutzbeauftragten. Die durch Buchst. b neu aufgenommene Unterrichtungspflicht soll die Stellung des Gewässerschutzbeauftragten stärken.

Zu Nummer 11 (§ 21f)

Die Änderung entspricht § 58 BImSchG. Sie ergänzt § 21f um einen besonderen Kündigungsschutz, wie er den Mitgliedern von Betriebs- und Personalvertretungen gewährt wird. Der Beauftragte soll im Interesse eines wirksamen betrieblichen Umweltschutzes die erforderliche arbeitsrechtliche Unabhängigkeit erhalten, um insbesondere zu verhindern, daß sich der Benutzer unbequemer Beauftragter durch Kündigung zu entledigen sucht.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2)

Es kann den Ländern überlassen werden zu bestimmen, welche Einleitungen als Gemeingebrauch zugelassen werden. Eine Begrenzung auf den vor Inkrafttreten des WHG zulässigen Gemeingebrauch engt den Handlungsbereich des Landesgesetzgebers in unzumutbarer Weise ein. Eine spezielle Ausnahmeregelung für Niederschlagswasser erübrigt sich damit.

Zu Nummer 13 (§ 31 Abs. 1 Satz 3)

§ 31 Abs. 1 WHG erweitert die Möglichkeit, ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung zu erteilen, auch auf Ausbaumaßnahmen mit geringer Bedeutung. Damit wird eine sinnvolle, an inhaltlichen Kriterien orientierte Abgrenzung von planfeststellungsbedürftigen und nicht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben erreicht. Die - unvollständige - Aufzählung von Beispielen erleichtert den Vollzug und gibt eine Hilfestellung auch bei der Einordnung nicht genannter Vorhaben. Die Änderung entspricht im übrigen der anlässlich der Zustimmung zum UVP-Gesetz gefaßten Entscheidung des Bundesrates, in der eine Ausnahme von der UVP-Pflicht für unbedeutende Gewässerausbaumaßnahmen gefordert wird, vgl. BR-Drs. 687/89 (Beschluß), Ziffer 3.